

Zeichnungs- bzw. Rücknahmeschein

Anlagegruppe: Zürich Anlagestiftung Senior Loans (hedged), Valorenummer 221.374.65

Rechtsträgerin: Zürich Anlagestiftung, Postfach, 8085 Zürich

Anlagegruppe: Zürich Anlagestiftung Senior Loans (unhedged), Valorenummer 231.674.87

Rechtsträgerin: Zürich Anlagestiftung, Postfach, 8085 Zürich

Die nachstehend aufgeführte Personalvorsorgeeinrichtung bestätigt, die Reglemente, Statuten und Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung sowie den Prospekt «Zürich Anlagestiftung Senior Loans» zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben sowie damit einverstanden zu sein. Die nachstehende Vorsorgeeinrichtung meldet verbindlich folgende Zeichnungs- bzw. Rücknahmeverpflichtung an der folgenden Anlagegruppe: (zutreffendes bitte ankreuzen)

Zürich Anlagestiftung Senior Loans (hedged), Valorenummer 221.374.65

Zürich Anlagestiftung Senior Loans (unhedged), Valorenummer 231.674.87

Zeichnungsbetrag in CHF:

Rückgabe: Betrag in CHF

(oder) Anzahl Anteile

Ihre Zeichnungs- bzw. Rücknahmeverpflichtung muss entweder elektronisch (E-Mail: anlagestiftung@zurich.ch) oder schriftlich bei der Zürich Anlagestiftung, Postfach, CH-8085 Zürich eingegangen sein. Bei Übermittlung auf dem elektronischen Weg ist Ihre Zeichnungs- bzw. Rücknahmeverpflichtung schnellstmöglich per Post nachzusenden.

Bankverbindung für Rückzahlungen

Bank	Adresse
BIC	
IBAN	

Postadresse für Korrespondenz

Name der Vorsorgeeinrichtung	
Kontaktperson	Adresse
PLZ/Ort	Telefon
Fax	E-Mail

Die Unterzeichnenden erklären, dass sie die Bedingungen des Angebots, wie sie auf diesem Zeichnungs- bzw. Rücknahmeschein, im Prospekt und in den Anlagerichtlinien beschrieben sind, verstanden haben und mit ihnen einverstanden sind.

Name 1

Name 2

Unterschrift 1

Unterschrift 2

Ort, Datum

Stempel der Vorsorgeeinrichtung

Zeichnungs- und Rücknahmefristen

Die Ausgabe und die Rücknahme von Ansprüchen erfolgt monatlich, grundsätzlich am letzten Donnerstag des Monats (Handelstag). Falls der letzte Dienstag des Monats der letzte Bankwerktag des Monats ist, verschiebt sich der Handelstag auf den ersten Donnerstag des Folgemonats. Sollte der letzte Donnerstag des Monats auf einen Feiertag fallen, gilt der darauffolgende Bankwerktag als Handelstag.

Die Ausgabe sowie die Rücknahme von Ansprüchen erfolgt mittels Zeichnungs- bzw. Rückgabemittelteilung bis zum zweitletzten Bankwerktag des Vormonats des Handelstages. Die Zeichnungs- und Rückgabemittelteilung muss schriftlich unter Berücksichtigung der obigen Frist bei der Zürich Anlagestiftung eintreffen. Zeichnungs- und Rückgabemittelteilungen, welche nach diesem Stichtag bei der Zürich Anlagestiftung eintreffen, gelten automatisch für den nächstfolgenden Ausgabe- und Rücknahmetermin. Pro Monat sind die Gesamtrücknahmen auf 20% des Nettovermögens der Anlagegruppe oder CHF 50 Mio. beschränkt (es zählt der kleinere Betrag). Wird durch die Rücknahmemittelteilung von mehreren Anlegern diese Grenze überschritten, werden die Rücknahmen proportional für alle Anleger, die auf den entsprechenden Handelstag Rückgabemittelteilungen eingewendet haben, gekürzt.

Die Abwicklung (Settlement) der Zeichnungen und Rücknahmen erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem relevanten Handelstag.

Aufgrund fehlender Liquidität der Anlagen kann die Rücknahme von Ansprüchen durch den Stiftungsrat aufgeschoben werden, jedoch höchstens um ein Jahr, wobei in diesen Fällen die bei Ablauf der Aufschubfrist vorgenommene Bewertung zugrunde gelegt wird. Wir verweisen diesbezüglich auch auf Art. 6 Ziffer 2 des Reglements.

Wichtige Informationen zur Anlagegruppe Senior Loans der Zürich Anlagestiftung

- 1 Die vorliegend verpflichtete Vorsorgeeinrichtung (die Unterzeichnenden) bestätigt, dass sie die «Bestätigung und Vollmacht der Zürich Anlagestiftung» unterzeichnet hat und somit in der Schweiz domiziliert, von der direkten Bundessteuer befreit ist. Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt ausserdem, die im Sitzkanton geltenden Voraussetzungen zu kantonalen Steuerbegünstigungen für Vorsorgeeinrichtungen zu erfüllen.
- 2 Die unterzeichnenden Personen bestätigen, dass sie gemäss Handelsregister oder Kraft öffentlichen Rechts rechtsgültig bevollmächtigt sind, die Verpflichtung zur Zeichnung von Ansprüchen gemäss Prospekt und Anlagerichtlinien im Namen und auf Rechnung der genannten Vorsorgeeinrichtung einzugehen.
- 3 Die Unterzeichnenden sind sich vollumfänglich bewusst, dass eine Zeichnungsverpflichtung in die Anlagegruppe Senior Loans der Zürich Anlagestiftung nur mit Kenntnis der Anlagerichtlinien, Reglementen und Statuten der Zürich Anlagestiftung sowie dem Prospekt «Zürich Anlagestiftung Senior Loans» und in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung getätigt werden sollte. Die Unterzeichnenden sind sich weiter bewusst, dass Senior Loans Anlagen aufgrund der geringeren Bonität der Schuldner höheren Wertschwankungen als traditionelle Anlagen sowie einer geringeren Liquidität unterliegen. Eine Anlage in Senior Loans setzt deshalb eine entsprechende Risikofähigkeit bei der Vorsorgeeinrichtung voraus.
- 4 Die Unterzeichnenden gewährleisten, dass die Zeichnungsverpflichtung keinerlei Rechtsnormen jeglicher zuständigen Rechtsordnung verletzt. Sie verpflichten sich hiermit, die Zürich Anlagestiftung, die Zurich Invest AG, die Depotbank sowie andere Anspruchsinhaber im Fall der Tatsache, dass die vorliegende Gewährleistung nicht vollständig der Wahrheit entspricht, schadlos zu halten.
- 5 Die Unterzeichnenden nehmen zur Kenntnis, dass Namen und Anschrift der Vorsorgeeinrichtung aufgrund von Geldwäschereigesetzen und -reglementen an den Vermögensverwalter weitergegeben werden können. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zürich Anlagestiftung oder der Vermögensverwalter aufgrund eines Gerichtsentscheides oder einer Verfügung verpflichtet werden, die Namen der Anleger sowie grundsätzliche Informationen über die Anleger in der Schweiz oder im Ausland offen zu legen. Die Vorsorgeeinrichtung ermächtigt die Zürich Anlagestiftung, bei Vorlage eines solchen Gerichtsentscheides oder einer solchen Verfügung, die entsprechenden Informationen offen zu legen, bzw. dem Vermögensverwalter zur Offenlegung mitzuteilen.
- 6 Die Unterzeichnenden verpflichten sich, keine Informationen der Anlagegruppe Senior Loans der Zürich Anlagestiftung an Dritte weiterzugeben oder zu verwenden ohne die vorgängige Erlaubnis der Anlagestiftung. Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeiter, Stiftungsräte, Berater, sofern diese an vergleichbare Vertraulichkeitsklauseln gebunden sind, gelten nicht als Dritte. Weiter davon ausgenommen sind Informationen die bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, auf anderem legalen Weg zu den Unterzeichnenden gelangt sind oder die Unterzeichnenden basierend auf einer gesetzlichen Grundlage/eines richterlichen Beschlusses zur Weitergabe der Informationen verpflichtet ist. In jedem Fall haben die Unterzeichnenden, wenn möglich vorgängig, die Zürich Anlagestiftung darüber zu informieren. Die Unterzeichnenden sind sich bewusst, dass die Weitergabe von vertraulichen Daten die Anlagegruppe Senior Loans der Zürich Anlagestiftung sowie dessen Investoren und Geschäftspartnern signifikanten Schaden verursachen kann.
- 7 Auf rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dieser Zahlungsverpflichtung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Handelsgericht des Kantons Zürich.

Zürich Anlagestiftung
Postfach, 8085 Zürich
Telefon 044 628 78 88, Fax 044 629 18 66
anlagestiftung@zurich.ch, www.zurich-anlagestiftung.ch

FM38423d-1703

